

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. Oktober 1892.)

Der Bundesrath hat an sämtliche auswärtigen Regierungen folgendes Kreisschreiben erlassen:

Bern, den 4. Oktober 1892.

Herr Minister!

Eure Excellenz kennt sehr wohl die vielfachen Schwierigkeiten, welche die Aufsuchung des authentischen Textes eines zwischen zwei fremden Staaten abgeschlossenen Vertrages sehr oft verursacht. Es kommt sogar vor, daß nach mühsamen und langwierigen Nachforschungen das erlangte Resultat den aufgewendeten Bemühungen nicht entspricht; unter allen Umständen ist ein großer Zeitverlust damit verbunden. Schon lange sucht man diesem Uebelstande abzuhelpfen, und das Institut für internationales Recht hat sich seit acht Jahren ganz besonders mit dieser wichtigen Frage beschäftigt.

Es hat sie in seiner letztjährigen Sitzung in Hamburg studirt, im laufenden Jahre in Genf neuerdings behandelt und ist nach reiflicher Prüfung zu dem Schlusse gekommen, daß durch die Schaffung einer internationalen Union zur Veröffentlichung der Verträge, mit einem ständigem Bureau, die Schwierigkeit gehoben würde. Dieses Bureau hätte die Aufgabe, die amtlichen Texte aller Verträge der beteiligten Staaten zu veröffentlichen; es würde für deren Aechtheit garantiren und bei allen Verträgen, die in einer andern Sprache verfaßt sind, eine französische Uebersetzung beifügen. Der Vortheil, den diese Einrichtung für die Staaten und ihre Verwaltungen, für die Gerichte, die Gelehrten und die Juristen mit sich brächte, wäre sehr beträchtlich, und es würde auf diese Weise einem vielfach empfundenen Bedürfnisse Genüge geleistet.

Von diesem Gedanken ausgehend, hat das Institut für internationales Recht dem schweizerischen Bundesrathe die Entwürfe zu einer Uebereinkunft und einer Vollziehungsverordnung, betreffend die Gründung dieser Union, übermittelt und dabei den Wunsch

ausgesprochen, der Bundesrath möchte diese Schriftstücke den Regierungen aller civilisirten Länder zu geneigter Begutachtung vorlegen und ihnen zugleich den Zusammentritt einer diplomatischen Konferenz vorschlagen, die mit der nähern Prüfung zu betrauen wäre.

Angesichts des Nutzens und der hohen Bedeutung der angestrebten Einrichtung hat der schweizerische Bundesrath keinen Anstand genommen, den Auftrag anzunehmen, und er gestattet sich daher, Eurer Excellenz die betreffenden Schriftstücke vorzulegen und bei den Regierungen aller Länder den vom Institut für internationales Recht ausgedrückten Wunsch zu unterstützen.

Wenn, wie der schweizerische Bundesrath hofft, dieses Vorgehen eine günstige Aufnahme findet, so wird er sich eine Ehre daraus machen, die Regierungen einzuladen, sich im Laufe des nächsten Jahres bei einer diplomatischen Konferenz vertreten zu lassen, die sich mit der Gründung der Union und mit der Gestaltung ihres Bureau's zu befassen hätte.

Falls diese Einladung angenommen wird, wird der Bundesrath den theilnehmenden Staaten eine gewisse Anzahl von Traktanden vorlegen, welche der Konferenz als Grundlage ihrer Verhandlungen dienen könnten.

Indem der schweizerische Bundesrath die Hoffnung ausdrückt, Eure Excellenz werde ihm die Ansichten Ihrer hohen Regierung über diese Frage gefl. zur Kenntniß bringen, benutzt er mit Vergnügen diesen Anlaß etc.

(Vom 11. Oktober 1892.)

Der schweizerische Bundesrath hat den Rekurs der Firma Meyer & Cie. in Winterthur gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn, gestützt auf folgende Erwägungen, als unbegründet abgewiesen:

Die Rekurrenten Meyer & Cie. verlangten zuerst die Betreibung gegen eine Firma „B. & V.“. Auf die Bemerkung des Betreibungsamtes O. aber, daß eine Firma dieses Namens im Handelsregister nicht eingetragen sei, haben sie ihr Betreibungsbegehren abgeändert und die Betreibung nunmehr gegen „B. von B. & V.“ gerichtet.

Ob und wie eine nicht eingetragene Kollektivgesellschaft betrieben werden könne, braucht daher im vorliegenden Falle nicht untersucht zu werden. Vielmehr ist einzig die Frage zu entscheiden, nach welcher Art der eine Theilhaber, B., für Verbindlichkeiten der angeblichen oder wirklichen Kollektivgesellschaft „B. & V.“ zu betreiben sei.

Dieser B. ist nun identisch mit dem Inhaber der als „S. B., Möbelhandlung“ im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma. B. gehört also zu den nach Art. 39, Ziff. 1, des Betreibungsgesetzes der Konkursbetreibung unterliegenden Personen. Und zwar ist er nicht nur für die im Namen seiner Einzelfirma eingegangenen, sondern überhaupt für alle Verbindlichkeiten irgend welcher Art auf Konkurs zu betreiben; denn wie der Bundesrath schon in einem frühern Falle erklärt hat (Rekurs der eidg. Bank, 9. Juni 1892, Bundesbl. 1892, III, 683; Archiv für Schuldbetreibung I, Nr. 7), ist, von der Betreibung auf Pfandverwerthung abgesehen, gegen den nämlichen Schuldner je nur eine Art der Betreibung zulässig.

(Vom 12. Oktober 1892.)

Der neue Gesandte des deutschen Reiches bei der Eidgenossenschaft, der wirkliche geheime Rath Dr. Busch, hat am 5. dies dem Herrn Bundespräsidenten sein Beglaubigungsschreiben überreicht.

(Vom 14. Oktober 1892.)

Dem Herrn Dr. Emil J. Constam wird das Exequatur als Vizekonsul der Vereinigten Staaten Amerika's in Zürich ertheilt.

Herr Karl August Vortriede erhält das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten Amerika's in Horgen.

In den letzten Monaten sind dem Bundesrathe folgende Buchgeschenke zugekommen:

Les bureaux internationaux des Unions universelles, par Gustave Moynier. Genf und Paris, 1892.

Von der Zentralkommission für schweiz. Landeskunde: Landesvermessung und Karten der Schweiz, herausgegeben vom eidg. topographischen Bureau, redigirt von Prof. Dr. Graf.

Von Herrn Prof. Dr. Dändliker: Geschichte der Schweiz, Bd. II, 2. Auflage.

Vom Verein für Eisenbahnkunde zu Berlin: Mittheilungen aus der Tageslitteratur des Eisenbahnwesens, Jahrgang 1891.

Handbuch der Astronomie, ihrer Geschichte und Litteratur, von Dr. Rudolf Wolf, dritter Halbband. Zürich, 1892.

Von Gebrüder Hug in Zürich: Schweizer Liederbuch, von Köller. Les Suisses au service de Napoléon I^{er} et les mémoires du général baron de Marbot, von Ferdinand Lecomte. Paris, 1892.

Das transportable Baraken-Lazareth zu Tempelhof 1891, Bericht von Dr. Henry Menger. Berlin, 1892.

L'œuvre de l'hospitalité de nuit, von M. Roger-Clément de Blavette. Paris, 1892.

Rüger's Schaffhauser Chronik, 3. Theil, eingesandt von der Regierung des Kantons Schaffhausen.

Der Geschichtsfreund, 47. Band, eingesandt vom historischen Verein der V Orte.

Verhandlungen des Kongresses für innere Medizin, XI. Band. Berlin-Wiesbaden.

Verhandlungen des Congrès international du repos hebdomadaire au point de vue hygiénique et social. Paris, 1889. Eingesandt von der schweiz. Gesellschaft für Sonntagsruhe.

(Vom 18. Oktober 1892.)

Zum Direktor des neu zu gründenden Centralamtes für den internationalen Transport, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1893, wird gewählt: Herr Bundesrath Dr. jur. Numa Droz, von Locle und Chaux-de-Fonds, in Bern.

Wahlen.

(Vom 14. Oktober 1892.)

Departement des Auswärtigen.

Vizekonsul in Montreal: Herr Eduard Sandreuter, von Basel.

Post- und Eisenbahndepartement.

Adjunkt des Chefs der
Hauptabtheilung der
Oberpostdirektion:

Herr Rudolf Brosy, von Mümliswyl (Solothurn), I. Sekretär bei der Oberpostdirektion in Bern.

- Postkommis in Basel: Herr Karl August Jegge, von Sisseln (Aargau), Postkommis in Rorschach.
 „ Emil Willimann, von Rickenbach (Luzern), Postgehülfe in Basel.
- Posthalter und Briefträger in Boniswyl (Aargau): Frau Wittwe Rosa Holliger, von und in Boniswyl.
- Posthalter und Briefträger in Fettan (Graubünden): Herr Domenico Nicolai, Landwirth und Gemeindeaktuar, von und in Fettan.
- Gehülfen auf dem Materialbureau der Telegraphendirektion:
 „ Adolf Schmid, von Frutigen (Bern), Telegraphenaspirant in Bern.
 „ Walther Fehr, von Lustorf (Thurgau), provisorischer Gehülfe auf dem Materialbureau.

(Vom 18. Oktober 1892.)

Post- und Eisenbahndepartement.

- Postkommis in Einsiedeln: Herr Thomas Kälin, von Einsiedeln, Postkommis in Richtersweil (Zürich).
- Telegraphist in Boniswyl (Aargau): Frau Wittwe Rosa Holliger, von Boniswyl, Post- und Telegraphengehülfe in Boniswyl.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1892
Date	
Data	
Seite	569-573
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 899

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.